

Antrag auf Förderung von Tagespflege

Angaben zum Kind

Nachname

Vorname

Geb.-Datum

Die Eingewöhnung beginnt am: _____

Die Betreuung beginnt am: _____

- Betreuungsumfang:
- mehr als 5 bis zu 15 Stunden pro Woche
- mehr als 15 bis zu 25 Stunden pro Woche
- mehr als 25 bis zu 35 Stunden pro Woche
- mehr als 35 Stunden pro Woche

Das Betreuungsverhältnis endet voraussichtlich am _____

Bitte fügen Sie eine Kopie des geschlossenen Betreuungsvertrages diesem Antrag bei.

Das Kind lebt bei

- den Eltern/Pflegeeltern der Mutter/Pflegemutter dem Vater/Pflegevater

Angabe zu den Eltern / Pflegeeltern

	Mutter/Pflegemutter	Vater/Pflegevater
Nachname:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Straße, Haus-Nr.:	_____	_____
PLZ, Ort:	_____	_____
Telefon-Nr.:	_____	_____
E-mail:	_____	_____
Beruf:	_____	_____
aktueller Arbeitgeber:	_____	_____

Angabe zu Geschwisterkindern

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig diese oder eine andere Kita/Tagespflege/OGS?

Nachname	Vorname	Geb.-Datum	Kita/Tagespflege/Schule
_____	_____	_____	_____

Tagespflegeperson ist:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Es besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen mir/uns und der Tagespflegeperson

Ja nein

Wenn ja, welches? _____

Ich/Wir beantragen eine Förderung der Tagespflege aus Jugendhilfemitteln der Stadt Minden.

Wichtig! (bitte unbedingt ausfüllen)

Mir/Uns ist bekannt, dass eine Förderung von meinen/unseren persönlichen Verhältnissen abhängig ist. Zur Prüfung der Voraussetzungen mache/n ich/wir hierzu folgende Angaben

Ich/Wir beantragen die Kindertagespflege, weil mein/unser Kind zu Betreuungsbeginn das 1. Lebensjahr vollendet hat und es wird nicht mehr als 25 Stunden pro Woche betreut

ja nein

Wenn nein: Der Betreuungsbedarf liegt höher als 25 Stunden, weil _____

Angaben zur Einkommenserzielung

Vater	Mutter	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiter(in) / Angestellte(r)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beamtenverhältnis o. ä.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Selbstständig
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geringfügig beschäftigt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht berufstätig, Arbeitsaufnahme ab
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rentner(in) / Pensionär(in)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausbildung / Umschulung / Studium bis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonstiges, bitte eintragen

Einstufung der Bruttojahreseinkünfte

bis 15.000 € bis 25.000 € bis 37.000 € bis 49.000 €
 bis 61.000 € bis 75.000 € bis 90.000 € über 90.000 €

Bei Einkünften über 90.000 € ist die Vorlage von Belegen nicht erforderlich.

Vom Höchsteinkommen wird ausgegangen, falls Angaben zur Einkommenshöhe nicht gemacht oder geforderte Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Anzahl der anerkannten Kinderfreibeträge: __ (Beleg: Steuerbescheid / Abrechnung)

Ab dem 3. Kind werden Kinderfreibeträge bei der Einkommensermittlung abgezogen.

Einkommensnachweis

Bei der Berechnung des Gesamteinkommens sind alle Einkünfte, welche im Kalenderjahr ab dem 01.01. erzielt wurden, zu belegen, auch wenn sich in der Zwischenzeit schon Än-

derungen ergeben haben sollten. Bei einer endgültigen Festsetzung des Elternbeitrages, welche frühestens im Folgejahr stattfinden kann, sind diese Unterlagen u. a. dann erforderlich.

Zur Ermittlung des Bruttojahreseinkommens zählen alle Einkommensarten. In Abzug gebracht werden können die Werbungskosten, welche vom Finanzamt im Steuerbescheid festgelegt worden sind. Liegt kein Steuerbescheid vor, werden ggfs. Pauschalen berücksichtigt. Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Somit wird auch bei der Berechnung nicht das zu versteuernde Einkommen zu Grunde gelegt.

Bei der Berechnung des Einkommens bei Beamten o. ä. wird nach Abzug der Werbungskosten bzw. Pauschalen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Vater	Mutter	Einkommensart:	Einzureichende Unterlagen in Kopie
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Lohn-, Gehalts-, Verdienstabrechnung von Dezember des Vorjahres sowie eine aktuelle Abrechnung. Wenn Sie verschiedene Arbeitgeber hatten, reichen Sie bitte die letzten Abrechnungen der jeweiligen Arbeitgeber und eine aktuelle Abrechnung ein. Benötigt wird ebenfalls der aktuellste Steuerbescheid (<i>nicht der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung</i>)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geringfügige Beschäftigung („450,00 Euro-Job“)	Lohn-, Gehalts-, Verdienstabrechnung von Dezember des Vorjahres sowie eine aktuelle Abrechnung. Wenn Sie verschiedene Arbeitgeber hatten, reichen Sie bitte die letzten Abrechnungen der jeweiligen Arbeitgeber und eine aktuelle Abrechnung ein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leistungen nach dem SGB II, (Hartz IV) SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz	Bescheide der Bewilligungsbehörde für das laufende Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wohn-geld/Lastenzuschuss	Wohngeldbescheid(e) für das laufende Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterhaltsvorschuss	Bescheid des Jugendamtes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterhalt	Aktueller Gerichtsbeschluss, Schreiben des Rechtsanwaltes, o. ä.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeitslosengeld	Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, aus dem der tägliche Leistungssatz hervorgeht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Elterngeld	Elterngeldbescheid(e)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Krankengeld/ Mutterschaftsgeld	Bescheid der Krankenkasse
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	Abrechnung des Arbeitgebers
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft	Aktueller Steuerbescheid. Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerfreie Einkünfte	Entsprechende Bescheinigungen/Nachweise
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rente / Pension	Bescheid
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BAföG / BAB	BAföG-/BAB- Bescheid
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kurzarbeitergeld /	Abrechnungen/Bescheide

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Insolvenzgeld	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Übergangsgeld	Bescheid
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verletztengeld	Verletztengeldbescheid
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Prämien, Tantieme, Honorar	Entsprechende Nachweise
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonstiges Einkommen/Einkünfte	Sonstige Nachweise

Liegen die Steuerbescheide für das vorangegangene Jahr noch nicht vor, teilen Sie dies bitte in einer verbindlichen Erklärung mit, fügen sie der Erklärung zum Elternbeitrag bei, und reichen den Steuerbescheid umgehend nach Erhalt unaufgefordert ein.

Das Einkommen/die Einkünfte werden sich während der Dauer des Besuches der Einrichtung voraussichtlich nicht ändern ändern zum _____
Gründe / Erläuterungen:

Um hohe Nachforderungen im Rahmen einer Einkommensüberprüfung zu vermeiden, teilen Sie bitte jede Änderung in den Einkommensverhältnissen etc. mit.
(z. B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel, Änderung der Arbeitszeiten, Beginn oder Ende des Erziehungsurlaubs, Zusammenzug oder Trennung der Eltern, Geburt eines Geschwisterkindes, etc.).

Gemäß der Elternbeitragsatzung sind die Vorjahreseinkünfte jährlich unaufgefordert in der Elternbeitragsstelle vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir alle Veränderungen, die Auswirkungen aus das Tagespflegeverhältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n. Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege. Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.

Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben

Minden, den _____ Mutter/Pflegemutter: _____

Minden, den _____ Vater/Pflegevater: _____

Bitte die Seiten 1 -4 ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Minden
Jugendamt
Elternbeitragsstelle
Weserglaci 2
32423 Minden

Die folgenden Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des zu betreuenden Kindes.

Ansprechpartnerinnen bezüglich der Elternbeiträge:

A – D

Anja Jahnke
Tel: 0571/89-828
Fax:0571/89-272
E-Mail: a.jahnke@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 10

E – J

Katrin Käse
0571/89-406
0571/89-272
k.kaese@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 10

K – M

Martina Wolff
0571/89-424
0571/89-11424
m.wolff@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 11

N – Sch

Ina Lürsen
Tel: 0571/89-192
Fax:0571/89-11192
E-Mail: i.luersen@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 12

Sd - Z

Corinna Funke
0571/89-384
0571/89-11384
c.funke@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 13

Ansprechpartner/in für interessierte Eltern und Bewerber/innen für Tagespflege, bei Fragen bezüglich Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegepersonen, Änderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel von Tagespflegepersonen etc. wenden Sie sich bitte an:

A - K

Horst-Peter Rehberg
Tel. 0571/89-259
Fax: 0571/89272
E-Mail: h.rehberg@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 15

L - Z

Larissa Lorenz
0571/89-747
0571/89272
l.lorenz@minden.de
Weserglaxis 2
32423 Minden
Zimmer 14

Richtlinien der Stadt Minden über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

1. Allgemeines

Rechtliche Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und der Satzung der Stadt Minden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Mit diesen Richtlinien wird angestrebt, nähere Einzelheiten der Kindertagespflege einheitlich für die Jugendamtsbezirke im Kreis Minden-Lübbecke zu regeln. Die Richtlinien wurden am 24.06.2009 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Minden beschlossen.

2. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Hierzu sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich, um den gesetzlichen Förderauftrag zu gewährleisten.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

3. Eignung der Tagespflegeperson

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sofern noch nicht hinreichend vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen einer Kindertagespflege vorhanden sind, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme erforderlich.

Entsprechende Nachweise sind dem Jugendamt vorzulegen. Näheres regeln die ggf. vorhandenen Konzeptionen.

4. Aufgaben des Jugendamtes

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit nicht von den Eltern selbst eine geeignete Tagespflegeperson angegeben wird.

Das Jugendamt bietet Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen fachliche Beratung und Begleitung in allen Fragen der Kindertagespflege an.

Das Jugendamt gewährt eine laufende Geldleistung nach den Bestimmungen des SGB VIII.

5. Voraussetzungen einer laufenden Geldleistung

Personensorgeberechtigte haben vor Inanspruchnahme einer laufenden Geldleistung anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten, wie Zuschüsse von anderen Sozialleistungsträgern, Unterhaltsverpflichteten etc. vorrangig geltend zu machen.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil werden keine Kosten übernommen.

Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an sonstige unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Übernahme von Kosten kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrags erfolgen.

6. Umfang der laufenden Geldleistung / Erstattung nachgewiesener Aufwendungen (Tagespflegepersonen)

Die laufende Geldleistung umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung

Daneben werden

- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson erstattet.

Die monatlichen Beträge der laufenden Geldleistung werden in Pauschalen nach dem zeitlichen Umfang der Kindertagespflege festgesetzt und jährlich in Bezug auf eine Anpassung geprüft. In Anlehnung an die Finanzierung der Kinderbetreuung in Einrichtungen werden die Pauschalen unabhängig von krankheits- und urlaubsbedingten Fehlzeiten der betreuten Kinder für maximal 15 arbeitsfreie Tage gewährt.

Für die Eingewöhnung von Kinderbetreuung wird einmalig ein Betrag von maximal 105 € pro Kind gezahlt. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist abhängig vom Alter und dem individuellen Bedarf des Kindes.

Bei nicht zustande kommenden Betreuungen wird für die Bemühungen der Tagespflegeperson (einmal pro Kind) eine Pauschale von 35 € gezahlt.

Die Erstattung der Versicherungsleistungen wird in monatlichen Pauschalen vorgenommen. Die Tagespflegepersonen haben dem Fachbereich Jugend der Stadt Minden bis zum 31.03. des Folgejahres einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Beiträge vorzulegen. Auf der Basis der Nachweise erfolgt eine Spitzabrechnung.

Nachweise über den Umfang der tatsächlichen Betreuung sowie über Zeiten der Berufstätigkeit oder Ausbildung sind auf Anforderung des Jugendamtes von der Tagespflegeperson bzw. den Antragstellern vorzulegen.

Die Finanzierung des Aufwandes im Rahmen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Eine zusätzliche Finanzierung durch die Eltern / Elternteile des betreuten Kindes ist somit nicht zulässig und hat die Aufhebung des Bescheides über die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen zur Folge.

7. Heranziehung zu den Kosten (Elternbeitrag der Beitragspflichtigen)

Die Eltern bzw. der Elternteil haben bzw. hat zu den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege beizutragen. Für die Heranziehung gilt § 90 SGB VIII.

Die laufende Geldleistung wird vom Jugendamt direkt an die Tagespflegeperson gezahlt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2009 in Kraft, mit Ausnahme der ab dem 01.01.2009 geltenden Regelungen zur Übernahme von Beiträgen zur Unfallversicherung, zur angemessenen Alterssicherung und zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	25,00 €	50,00 €	56,00 €	71,00 €	15,00 €	30,00 €	33,00 €	54,00 €
bis 37.000 €	52,00 €	105,00 €	116,00 €	146,00 €	25,00 €	50,00 €	56,00 €	90,00 €
bis 49.000 €	76,00 €	154,00 €	170,00 €	216,00 €	42,00 €	83,00 €	92,00 €	145,00 €
bis 61.000 €	102,00 €	204,00 €	227,00 €	288,00 €	66,00 €	131,00 €	145,00 €	225,00 €
bis 75.000 €	115,00 €	229,00 €	255,00 €	358,00 €	86,00 €	170,00 €	190,00 €	297,00 €
bis 90.000 €	131,00 €	261,00 €	291,00 €	408,00 €	111,00 €	223,00 €	248,00 €	351,00 €
über 90.000 €	141,00 €	282,00 €	314,00 €	436,00 €	121,00 €	244,00 €	271,00 €	380,00 €
* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.								